



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 43 (S. 561-565)**

Titel **Verordnung über die zivile Kriegsorganisation des Kantons**

Ordnungsnummer

Datum 16.07.1970

[S. 561] § 1. ¹ Für die Sicherstellung der Funktionen der zivilen Behörden, der Leitung der nachbarlichen und regionalen Hilfe und der wirksamen Zusammenarbeit mit der Armee bei kriegerischen Ereignissen oder Katastrophen wird im Sinne der Gesamtverteidigung eine zivile kantonale Kriegsorganisation geschaffen.

² Dieser Organisation obliegt ferner im Frieden die Vorbereitung der regionalen Hilfe und der Zusammenarbeit mit der Armee sowie bei kriegerischen Ereignissen und bei Katastrophen, soweit die ordentlichen Behörden dazu nicht mehr in der Lage sind, auch der Vollzug der dem Kanton vom Bund durch Delegation übertragenen Aufgaben.

§ 2. ¹ Die zivile Kriegsorganisation besteht aus

- a) dem kantonalen Führungsstab
- b) den Führungsstäben der Bezirke
- c) Führungsorganen der Gemeinden
- d) den zivilen Hilfsmitteln // [S. 562]

² Der kantonale Führungsstab sowie die Führungsstäbe der Bezirke werden durch den Regierungsrat ernannt; die Führungsorgane der Gemeinden sind durch die Gemeindebehörden zu bezeichnen.

§ 3. ¹ Die zivile Kriegsorganisation stützt sich auf die Bezirkseinteilung.

² Erfordern besondere Verhältnisse oder taktische Bedürfnisse eine andere Einteilung, so kann die regierungsrätliche Delegation im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Territorialdienstes und der Bezirke entsprechende Anordnungen treffen.

§ 4. ¹ Der kantonale Stab wird von einer regierungsrätlichen Delegation geleitet, bestehend aus drei Mitgliedern des Regierungsrates und dem Staatsschreiber als Sekretär.

² Als Dienstchefs gehören dem kantonalen Stab im weiteren an:

- der Kommandant der Kantonspolizei
- der Kantonsarzt
- der Kantonsingenieur
- der Vorsteher des kantonalen Amtes für Zivilschutz
- der Chef der Zentralstelle für Kriegswirtschaft.

³ Die regierungsrätliche Delegation bestimmt die Aufgaben, den Umfang und die Organisation des Stabes.

§ 5. ¹ Die Bezirksstäbe bestehen aus einem Chef des Stabes, den Dienstchefs und dem Hilfspersonal.



² Sie stehen unter der Leitung des zuständigen Statthalters.

³ Den Stäben der Bezirke Zürich und Winterthur ist je ein kriegswirtschaftlicher Leitungsstab beizugeben; dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der betreffenden Territorialregionen.

⁴ Als Chef des Stabes ist womöglich ein Zivilschutzfachmann zu bestimmen.

⁵ Die regierungsrätliche Delegation erlässt die näheren Weisungen über Organisation und Aufgaben dieser Bezirksstäbe.

§ 6. Die Gemeinden bestellen für die zivile Kriegsorganisation ein eigenes Führungsorgan unter dem Vorsitz eines // [S. 563] Mitgliedes der Gemeindebehörde. In den nach Zivilschutzgesetz organisationspflichtigen Gemeinden gehört der Ortschef von Amtes wegen dem Führungsorgan an.

§ 7. ¹ In Friedenszeiten sind dem kantonalen Führungsstab für die Vorbereitungsarbeiten die Führungsstäbe der Bezirke unterstellt.

² Im Kriegsfall oder bei Katastrophen sind dem kantonalen Führungsstab unterstellt:

- a) die Führungsstäbe der Bezirke;
- b) der Zivilschutz;
- c) die Kantonspolizei;
- d) die Kriegswirtschaft mit ihren Transportmitteln;
- e) die Spitäler, die geschützten Operationsstellen und die Notspitäler;
- f) der Kantonale Strassenunterhaltungsdienst;
- g) die kantonalen Kriegsvorräte an Verbandstoffen und Arzneimitteln;
- h) Spürpatrouillen und Labors des AC-Schutzdienstes des Zivilschutzes;
- i) ein Informations- und Pressedienst;
- k) je nach Bedarf und Lage weitere personelle und materielle Mittel und allenfalls zur Verfügung gestellte militärische Hilfsmittel.

³ Der Einsatz der zivilen Kriegsorganisation erfolgt

- a) auf Anordnung des Regierungsrates;
- b) ohne besondere Anordnung, wenn der Regierungsrat als Gesamtbehörde nicht mehr handlungsfähig sein sollte.

§ 8. Den Führungsstäben der Bezirke sind im Kriegsfall oder bei Katastrophen unter den gleichen Voraussetzungen wie in § 7 unterstellt:

- a) die Führungsorgane der Gemeinden;
- b) die örtlichen Zivilschutzorganisationen und die selbständigen Kriegsfeuerwehren;
- c) regionale Zivilschutz-Formationen; // [S. 564]
- d) Spürpatrouillen und Labors des AC-Schutzdienstes des Zivilschutzes;
- e) je nach Lage und Bedarf andere zivile personelle und materielle Mittel und allenfalls zur Verfügung gestellte militärische Hilfsmittel.

§ 9. ¹ Die regierungsrätliche Delegation bestimmt die Mitarbeiter der kantonalen Organisation.



² Für die Bezirksstäbe und für die Führungsorgane der Gemeinden haben die Gemeinden bei Bedarf die nötigen Mitarbeiter nach den Weisungen der regierungsrätlichen Delegation zur Verfügung zu stellen.

§ 10. ¹ Die Kontrollführung über den kantonalen Stab samt Dienstchefs, über die Bezirksstäbe und über die regionalen Zivilschutzformationen obliegt dem kantonalen Amt für Zivilschutz.

² Die Führungsstäbe und deren Personal werden rekrutiert aus

- a) Schutzdienstpflichtigen;
- b) Militärdienstpflichtigen, für die soweit nötig eine Dispensation vom Aktivdienst zu erwirken ist;
- c) weder Militärdienst- noch Schutzdienstpflichtigen;
- d) Freiwilligen.

§ 11. ¹ Für den kantonalen Stab und für die Bezirksstäbe sind Schutzräume zu erstellen.

² Die Planung dieser Anlagen obliegt dem kantonalen Amt für Zivilschutz.

§ 12. Die Verbindungen zwischen dem kantonalen Stab, den Bezirksstäben und den Gemeindeführungsorganen sind durch Telephon sicherzustellen und soweit als möglich durch Funk zu überlagern.

§ 13. Die Kosten der für die zivile Kriegsorganisation des Kantons und der Bezirke notwendigen Bauten und Materialanschaffungen sind in den Voranschlag und in die Rechnung der Militärdirektion, Amt für Zivilschutz, aufzunehmen.

§ 14. Die zivile Kriegsorganisation gemäss der vorliegenden Verordnung ist in Friedenszeiten vorzubereiten und stets nachzuführen. Die Koordination obliegt dem Sekretär der // [S. 565] regierungsrätlichen Delegation, dem dafür das Amt für Zivilschutz zur Verfügung steht.

§ 15. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 16. Juli 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

R. Meier

Der Staatsschreiber i. V.:

Dr. Roggwiler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/04.06.2015]